

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0432/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 04.04.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Halt die Fresse, Rapunzel“. Der Beitrag weist auf eine Veranstaltung im Rahmen eines Kleinkunstfestivals hin. Am Ende der Veröffentlichung erfolgt ein Hinweis auf Kartenvorverkaufsstellen.

II. Nach Meinung des Beschwerdeführers handelt es sich bei dem Beitrag um eine nicht als solche gekennzeichnete Pressemitteilung. Die Veröffentlichung beinhalte zudem Schleichwerbung, zumindest im letzten Satz. Zudem sei die Überschrift Vulgärsprache und mit dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

III. Die Leiterin der Gesamtdredaktion teilt mit, dass es sich bei der beanstandeten Überschrift um den Namen des Programmes des auftretenden Künstlers handele. Die Wahrhaftigkeit der Presse gebiete es, Programm-Namen unverfälscht wiederzugeben. In diesem konkreten Fall handele sich um eine Ankündigung im Rahmen des renommierten „Festival der Kleinkunst“ in Wilhelmshaven auf der dafür angestammten Service-Seite im Print-Produkt. Der Vorwurf der Schleichwerbung für eine kulturell hochwertige Festival-Reihe im Kulturzentrum der Stadt sei aus redaktioneller Sicht nicht gegeben.

Der Hinweis, dass es sich um eine eingereichte Pressemitteilung des Veranstalters handelt, fehle in der Tat. Dieser werde in der Regel jedoch bei allen Ankündigungen des Kulturzentrums Pumpwerk auf der Serviceseite mitgeteilt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, handelt es sich bei dem Beitrag um eine – nicht als solche gekennzeichnete – Pressemitteilung. Den Lesern wird jedoch suggeriert, dass der Artikel von der Redaktion stammt. Gemäß Richtlinie 1.3 Pressekodex wäre eine entsprechende Kennzeichnung dringend geboten gewesen, da die Leser ohne eine solche über die Urheberschaft der Veröffentlichung getäuscht werden.

Die Überschrift des Beitrages beanstandet das Gremium nicht, da es sich dabei um den Titel des Programms des Künstlers handelt und seine Veröffentlichung daher nicht zu kritisieren ist. Auch Schleichwerbung konnte der Ausschuss nicht feststellen, da der Inhalt des Beitrages in vollem Umfang durch ein öffentlichem Interesse gedeckt ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>